

# ■ Monaco

Von *Juliane Hirsch*, LL.M. (Trinity College Dublin), Berlin

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Notarin Dr. *Susanne Frank*, München

Stand: 1.4.2018

## Abkürzungen\*

JM      Journal de Monaco

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
  - A. Einführung 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
    - 1. Gesetz Nr 1155 v 18.12.1992 betreffend die Staatsangehörigkeit 7
    - 2. Gesetz Nr 1276 v 22.12.2003, welches das Gesetz Nr 1155 v 18.12.1992 betreffend die Staatsangehörigkeit ändert 11
    - 3. Gesetz Nr 1296 v 12.5.2005 betreffend die Übertragung der Staatsangehörigkeit durch Mütter, die im Hinblick auf die Bestimmungen von Art 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes Nr 572 v 18.11.1952 optiert haben 12
    - 4. Verfassung v 17.12.1962 13
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
  - A. Einführung 13
    - 1. Rechtsquellen 13
    - 2. Internationale Staatsverträge 14
    - 3. Internationales Privatrecht 15
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 18
    - 5. Personenrecht 19
    - 6. Eherecht 19
    - 7. Kindschaftsrecht 22
    - 8. Namensrecht 26
    - 9. Personenstandsrecht 27
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 28
    - 1. Gesetz Nr 1448 v 28.6.2017 über das Internationale Privatrecht 28
    - 2. Zivilgesetzbuch 35

## I. Vorbemerkungen

**Geographische Lage** Das am Mittelmeer gelegene Fürstentum Monaco ist mit einer Küstenlänge von etwa 4 km und einer Fläche von nur ca 2 qkm nach der Vatikanstadt der zweitkleinste Staat der Welt. Monaco wird landseitig von Frankreich umschlossen und befindet sich in der Nähe zur französisch-italienischen Grenze im Osten.

**Geschichte** Das seit 1861 souveräne Monaco stand im Laufe der letzten Jahrhunderte abwechselnd unter genuesischem, sardischem, französischem und spanischem Einfluss. Der dritte Protektoratsvertrag mit Frankreich vom 17.7.1918 wurde im Jahr 2002 von einer Neufassung abgelöst, wodurch der außenpolitische Spielraum des Fürstentums erweitert wurde, in wichtigen Bereichen bestehen aber nach wie vor Konsultationspflichten.

**Politische Situation** Monaco ist kein Mitgliedstaat der Europäischen Union; es bestehen jedoch seit Jahren sehr enge Beziehungen. Handelspolitisch gehört Monaco zu Frankreich; diverse bilaterale Übereinkommen gestalten diese besondere Verbindung. Dank eines französisch-monegasischen Nachbarschaftsvertrages aus dem Jahr 1963 ist Monaco seit Frankreichs Mitgliedschaft im Schengener Abkommen de facto Teil des Schengen-Raums. Monaco ist ebenfalls Teil des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft und der Währungsunion; die von Frankreich im Rahmen der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge gelten jedoch nicht unmittelbar. Monaco unterhält seit 1999 eine ständige Vertretung bei der Europäischen Union in Brüssel und ist im März 2015 offiziell in Verhandlungen zu einem Assoziierungsabkommen mit der EU eingetreten. Eine zukünftige Mitgliedschaft in der EU ist nicht beabsichtigt. 1993 trat das Fürstentum den Vereinten Nationen bei. Seit 2004 ist Monaco Mitglied des Europarats.

Die **Staatsform** Monacos ist seit 1911 die einer konstitutionellen Erbmonarchie (seit mehr als sieben Jahrhunderten herrscht das genuesische Adelsgeschlecht der Grimaldi) mit dem regierenden Fürsten als Staatsoberhaupt. Grundlage der Staatsorganisation ist heute die Verfassung vom 17.12.1962 idF des Gesetzes Nr 1249 vom 2.4.2002. Vorsitzender des Regierungsrates als Exekutive ist der Staatsminister, der vom Fürsten mit Zustimmung Frankreichs ausgewählt wird. Als Parlament fungiert der Nationalrat mit 24 Mitgliedern, die in freien und geheimen Wahlen für fünf Jahre gewählt werden. Ausschließlich regionale Angelegenheiten beschließt der Gemeinderat, der 15 gewählte Mitglieder hat und dem der Bürgermeister von Monaco vorsteht.

**Sprache und Bevölkerung** Amtssprache ist Französisch, vielfach werden aber auch Italienisch und Englisch verstanden und gesprochen. Monegasisch, ein mit dem Ligurischen verwandter romanischer Dialekt, wird heute weniger gesprochen, ist aber Pflichtfach an den Schulen.

Monaco weist eine hohe Bevölkerungsdichte auf. Unter den 37308 Einwohnern (Stand Juni 2016) sind nach den Ergebnissen der Volkszählung 2016 139 Nationalitäten vertreten. Nur etwa 22,5 Prozent der Bevölkerung sind Monegassen, fast ebenso viele sind Italiener, den größten Anteil machen Franzosen mit etwa 25 Prozent aus. Als sogenanntes Steuerparadies stellt Monaco für Ausländer einen attraktiven Wohnsitz dar.

**Gerichtswesen** Die Gerichtsbarkeit wird gemäß den Bestimmungen von Titel X der Verfassung (Art 88–92) ausschließlich von den Gerichten im Auftrag und im Namen des Fürsten sowie unabhängig von der Legislative und der Exekutive ausgeübt. Die Gerichtsorganisation ist in dem Gesetz Nr 783 vom 15.7.1965 näher geregelt und stark am französischen Vorbild orientiert. In zivilrechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Appellationsgerichtshof über Berufungen gegen Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts. Das Friedensgericht ist grundsätzlich in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 4600 Euro zuständig und entscheidet, in Abgrenzung zu dem erstinstanzlichen Gericht, nur über die ihm besonders zugewiesenen Angelegenheiten. An der Spitze der monegassischen Gerichtsinstanzen steht der Revisionsgerichtshof, während der Oberste Gerichtshof über verwaltungs- und verfassungsrechtliche Angelegenheiten entscheidet<sup>1</sup>.

Entsprechend Art 69 der Verfassung treten **Gesetze** am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Fürstentums (Journal de Monaco) in Kraft. Die **Veröffentlichung** von gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen monegassischer Gerichte und des Amtsblatts des Fürstentums erfolgt seit einigen Jahren auch im Internet<sup>2</sup>.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

**Entwicklung** Der französische Code Civil von 1804 erlangte während der Annexion durch Frankreich auch für Monaco Geltung und wurde 1818 in etwas veränderter Form als eigenes monegassisches Zivilgesetzbuch verkündet. Dessen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit waren lange Zeit Hauptquelle des monegassischen Staatsangehörigkeitsrechts. Die Verfassungen von 1911 (Art 5) und von 1962 idF des Gesetzes Nr 1249 vom 2.4.2002 (Art 15, 18 und 77, unten II B 4) enthalten nur wenige Bestimmungen, deren Ausführung besonderen Gesetzen überlassen ist. Bis zum Jahr 1992 waren neben dem Zivilgesetzbuch (Art 7–21) und weiteren Einzelvorschriften vor allem die Gesetze aus den Jahren 1952, 1963, 1969 und 1975 von Bedeutung.

Das noch heute geltende Gesetz Nr 1155 vom 18.12.1992 (unten II B 1) fasst das gesamte Staatsangehörigkeitsrecht auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zusammen. Darin wurde wegweisend der Erwerb der monegassischen Staatsangehörigkeit aufgrund mütterlicher Abstammung als Novum aufgenommen. Der Erwerb aufgrund Eheschließung setzt seit 1992 eine Erklärung der betreffenden Ehefrau voraus. Die Gesetze Nr 1276 vom 22.12.2003, Nr 1296 vom 12.5.2005 (unten II B 2, 3), sowie Nr 1387 vom 19.12.2011 bedeuteten eine weitere Ausdehnung der Erwerbstatbestände.

**Erwerb der Staatsangehörigkeit** Die monegassische Staatsangehörigkeit kann aufgrund folgender Tatbestände erworben werden: Abstammung (auch im Wege der

<sup>1</sup> Aktuelle Informationen betr Geschichte, allg Landeskunde u Staatsorganisation Monacos sind über das offizielle Internetportal des Fürstentums abrufbar: [www.monaco.gouv.mc](http://www.monaco.gouv.mc).

<sup>2</sup> Gesetzestexte sind unter [www.legimonaco.mc](http://www.legimonaco.mc) zugänglich, die online Version des Amtsblatts unter [www.journaldemonaco.gouv.mc/](http://www.journaldemonaco.gouv.mc/) (beides in franz Sprache).